



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3127

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0490/BE

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Portugal) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20233127.DE

1. MSG 103 IND 2023 0490 BE DE 08-02-2024 08-11-2023 PT COMMS 5.2 08-02-2024

2. Portugal

3A. Ministério da Economia e do Mar - Instituto Português da Qualidade, I.P.

3B. Ministério da Economia e do Mar - Instituto Português da Qualidade, I.P.

4. 2023/0490/BE - S20E - Abfall

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Nach der Notifizierung des Königreichs Belgien bei der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung des Kooperationsabkommens über die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll – „Zusammenarbeitsabkommen über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll“, mit dem die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt sowie die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle umgesetzt werden sollen, äußert Portugal Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen dieser Maßnahme auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes.

1) Artikel 27 und 36 des Entwurfs des belgischen Kooperationsabkommens

Die Prüfung der Artikel 27 und 36 des belgischen Vorentwurfs zeigt, dass Abgaben für Tabakhersteller, die Filter verwenden, eingeführt werden sollen, die von den Tabakerzeugern zu tragen sind, unabhängig davon, ob die Filter Kunststoffe enthalten oder nicht.

Portugal ist der Auffassung, dass die Anwendung auf Tabakerzeugnisse mit Filtern ohne Kunststoff mit denselben Sätzen wie auf solche, die Kunststoff enthalten, unverhältnismäßig ist, da dies die Entwicklung von Erzeugnissen mit geringeren Umweltauswirkungen, wie z. B. kunststofffreie Tabakfilter, untergräbt, weitere Investitionen in dieser Hinsicht abschreckt werden, und dies nicht mit Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2019 (Einwegkunststoff-Richtlinie) in Einklang steht, wonach „erwartet wird, dass Innovation und Produktentwicklung sinnvolle Alternativen für kunststoffhaltige Filter hervorbringen werden, und diese Prozesse beschleunigt werden müssen. Daneben sollten Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern Innovationen anregen, die zur Entwicklung nachhaltiger Alternativen für kunststoffhaltige Filter für Tabakprodukte führen.“ Im Allgemeinen zielt diese Richtlinie daher darauf ab, die Entwicklung und Nutzung verfügbarer und nachhaltiger Alternativen zu Kunststoffprodukten zu fördern.

In diesem Zusammenhang fordert Portugal das Königreich Belgien nachdrücklich auf, den Wert der Abgaben in Fällen zu



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

unterscheiden, in denen Tabakerzeugnisse kunststofffreie Filter enthalten, im Einklang mit dem in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2019 (SUP-Richtlinie) dargelegten Ziel, Innovationen bei Erzeugnissen mit geringeren Umweltauswirkungen zu fördern.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu